

ZH_OBERGERICHT PS250106 vom 8. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250106

FR: ZH_OBERGERICHT PS250106 du 8 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250106 del 8 maggio 2025

Erwägungen

E. 31

März 2025 (act. 5/1 = act. 8 [Aktenexemplar]) eine Beschwerde samt Beilagen (act. 5/2 = act. 9). 1.5 Mit Beschluss vom 11. April 2025 (act. 2 = act. 5/6) trat die Verwaltungskommission auf die Begehren in den Ziffern 8 und 9 der Beschwerdeeingabe nicht ein und überwies die Beschwerde insoweit samt den beigezogenen vorinstanzlichen

- 4 - Akten der II. Zivilkammer des Obergerichts (als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs) zur weiteren Behandlung (a.a.O. Dispositiv- Ziffer 1). Im Übrigen wies die Verwaltungskommission die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 2), setzte die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– fest, auferlegte die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin und sprach keine Parteientschädigungen zu (vgl. a.a.O. Dispositiv-Ziffern 3-5). 1.6 Die Akten der Vorinstanz (act. 4/1-20) und die Akten der Verwaltungskommission (act. 5/1-7) wurden von Amtes wegen beigezogen bzw. von der Verwaltungskommission weitergeleitet. Vom Einholen einer Beschwerdeantwort und einer Vernehmlassung kann abgesehen werden, zumal die Beschwerde, wie nachfolgend dargelegt, offensichtlich unbegründet ist (vgl. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 und Art. 324 ZPO). 2.1 Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den angefochtenen Beschluss vom 11. März 2025 auch in ihrer Eigenschaft als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 20a SchKG) gefällt hat, indem sie die Beschwerde gegen das abgewiesene Beschwerdebegehren und gegen die erlassene Kostenrechnung als sog. SchK-Beschwerde (Art. 17 ff. SchKG) qualifiziert (vgl. oben E. 1.3) und diese (mit-)abgewiesen hat (vgl. a.a.O. E. III./2 und Dispositiv-Ziffer 1). Sie hätte sich daher zwar grundsätzlich als untere Aufsichtsbehörde zu bezeichnen gehabt, insbesondere auch um eine Kompetenzvermischung zu verhindern (vgl. BSK SchKG-COMETTA/ MÖCKLI, 3. Aufl. 2021, Art. 20a N 5). Eine Kompetenzvermischung kann hier jedoch ausgeschlossen werden. Denn die Abteilungen des Bezirksgerichtes Bülach (Kollegialgerichte) – so auch die I. Abteilung, welche den angefochtenen Beschluss erlassen hat – amten auch als untere kantonale Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibung und Konkurs (vgl. Art. 17 Abs. 1 und 20a Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 82 f. GOG i.V.m. § 21 Geschäftsordnung des Bezirksgerichtes Bülach vom 13. Dezember 2010, https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/BG_Buelach/Geschaeftsordnung_BG_Buelach_2024.pdf [abgerufen am 29. April 2025]).

- 5 - Zudem ist die Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz (Beschwerde an die Verwaltungskommission) unvollständig. Denn während ausserhalb der SchK-Beschwerde (Art. 17 ff. SchKG) in zweiter Instanz die Verwaltungskommission des Obergerichtes des Kantons Zürich die Aufsicht über das Betreibungswesen ausübt, ist für SchK-Beschwerden (das heisst für Aufsichtsbeschwerden gegen Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte in SchKG-Sachen) in zweiter Instanz die II. Zivilkammer des

Obergerichtes des Kantons Zürich zuständig (vgl. § 18 Abs. 1 lit. k Ziff. 3 Verordnung über die Organisation des Obergerichts; Konstituierungsbeschluss des Obergerichts vom 4. Dezember 2024 über die Konstituierung des Obergerichts ab 1. Januar 2025 [abrufbar unter <www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht.html>]; vgl. auch act. 2 E. II./2.2). Da für beide Rechtsmittel die- selbe Frist galt (vgl. § 84 GOG mit Art. 18 SchKG) und die Verwaltungskommis- sion die rechtzeitige (act. 2 E. I./2) Beschwerde soweit zuständig behandelte und diese soweit unzuständig zur weiteren Behandlung zuständigkeitshalber an die II. Zivilkammer weiterleitete, ist der Beschwerdeführerin daraus jedoch kein Nach- teil erwachsen. Die SchK-Beschwerde der Beschwerdeführerin ist nachfolgend zu prüfen. 2.2.1 Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m § 84 GOG). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzurei- chen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Das bedeutet, dass Rechtsmittelanträge enthalten sein müssen, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Ent- scheid angefochten wird. Bei Laien wird sehr wenig verlangt; als Antrag genügt eine – allenfalls in der Begründung enthaltene – Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll (vgl. OGer ZH PF110034 vom 22. August 2011 E. 3.2). Im Rahmen der Begründung ist dar- zulegen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leidet. Der Beschwer- deführer hat sich mit anderen Worten mit dem angefochtenen Entscheid ausein- anderzusetzen und im Einzelnen aufzuzeigen, aus welchen Gründen er falsch ist (vgl. OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1). Bei Parteien ohne an- waltliche Vertretung wird auch an die Begründung ein weniger strenger Massstab

- 6 - angelegt. Enthält die Beschwerde jedoch keinen rechtsgenügenden Antrag und/oder Begründung, ist auf sie nicht einzutreten (vgl. statt vieler: HUNGERBÜH- LER/BUCHER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 321 N 17 i.V.m. Art. 311 N 28 und 46). 2.2.2 Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde im Wesentlichen vor, sie beantrage die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, unter Kostenfolge zu Lasten der Vorinstanz resp. des Betreibungsamtes. Sie verlange eine ange- messene Parteientschädigung und/oder Kostenerlass(e) der Kostenrechnung und Verfügung (Geschäft T33033, Rechnung Nr. ...) des Betreibungsamtes vom 2. Mai 2024; die ihr "zustehenden Gelder" seien an sie zurückzuerstatten (vgl. act. 8 S. 1). Damit beantragt die Beschwerdeführerin sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Gutheissung ihrer Beschwerde, mit wel- cher sie die obgenannten Anträge gestellt hatte (vgl. oben E. 1.2). Aus diesen An- trägen geht hervor, wie entschieden werden soll. 2.2.3 Im Rahmen der Begründung bringt die Beschwerdeführerin in Ziffer 8 und 9 ihrer Beschwerde im Wesentlichen vor, die Vorinstanz zeige auf Seite 5 Erwä- gung III./2 ab Zeile 14 "wesentliche Erkenntnisse, dass das Betreibungsamt wohl überspitzten Formalismus mit filigranter Vorgehensweise" anzeige. Dieses Vor- gehen sei zu überprüfen. Es sei nicht rechtens, dass amtliche Formulare von ihr (der Beschwerdeführerin) nach eigenem Ermessen abzuändern seien (vgl. act. 5/1 Ziff. 8). Sodann werde auf Seite 7 Erwägung III./2.4 Zeile 13 gezeigt, dass sie nie unklare Angaben auf dem Betreibungsbegehren gemacht habe, was sie bereits gegenüber dem Betreibungsamt und der Vorinstanz widerlegt habe (vgl. a.a.O. Ziff. 9). Es stelle sich die Frage, warum dieser "Schachzug" vorge- nommen worden sei (vgl. a.a.O. Ziff. 8 und 9). Die Vorinstanz hat im angefochtenen Beschluss dargelegt, weshalb das Be- treibungsamt zu Recht davon ausgegangen sei, die Angaben auf dem Betrei- bungsbegehren seien unklar. Sie begründete auch, weshalb kein überspitzter For- malismus vorliege (vgl.

act. 7 E. III./2.1-2.4). Mit dieser Begründung setzt sich die Beschwerdeführerin wie gesehen nicht auseinander und sie zeigt nicht auf, was

- 7 - daran falsch sein soll. Damit erfüllt die Beschwerdeführerin die (herabgesetzten) Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde nicht. 2.3 Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden. Daher kann ins- besondere offen bleiben, ob das Betreibungsamt das Betreibungsbegehren unter Hinweis auf die in Art. 149 Abs. 4 SchKG geregelte Unverzinslichkeit der Verlust- forderung (einer Wirkung des Verlustscheins, die dem materiellen Recht zuzuord- nen ist, vgl. BGE 144 III 360 E. 3.5) zur Verbesserung zurückweisen durfte, und ob das Betreibungsamt die Kosten hierfür zu Recht der Beschwerdeführerin auf- erlegt hat. 3. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.